

Anklopfen ist Respekt

Bauernfamilien – Eltern, Kinder und Enkel – leben, arbeiten und wohnen meistens auf einem Fleck. Die engen familiären Beziehungen der Generationen auf einem Bauernbetrieb sollten nicht dazu führen, dass man sich gegenseitig keine Privatsphäre zugesteht.



Eva
Flückiger

Das Zusammenleben von mehreren Generationen ist heute kaum mehr üblich – ausser in bäuerlichen Familien. Aber auch auf dem Bauernhof hat es eine Weiterentwicklung vom gemeinsamen Haushalt hin zu getrennten Wohnungen gegeben. Zum einen weil wir heute einen grösseren Platzanspruch haben, aber zum anderen auch, weil damit Konflikte vermieden werden können. Ein frühes Beispiel für diese Entwicklung gibt es im Freilichtmuseum Ballenberg im Bauernhaus von Oberentfelden (AG). Bereits 1820 teilte man durch einen Umbau den Wohnbereich in zwei Haushaltungen, wobei die gemeinsame Küche in der Mitte des

Wohnbereichs mit zwei Kochherden ausgestattet wurde.

Nicht alles Recht machen wollen

Die wichtigsten Regeln für ein harmonisches Zusammenleben sollten Kinder bereits von den Eltern lernen: sich bedanken, die Privatsphäre von anderen respektieren, einander ausreden lassen und sich gegenseitig helfen. Auch Erwachsene, die dies nicht in ihrer Kindheit gelernt haben, können noch dazu lernen.

Viele Bäuerinnen erinnern sich noch gut an ihren eigenen Beginn auf dem Hof. Hat sie damals schlechte Erfahrun-

gen gemacht, möchte sie es ihrer Schwiegertochter leichter machen. Doch leicht machen heisst nicht, dem anderen alles Recht machen, sonst ist man ständig auf der Suche nach Anerkennung und macht sich vollständig von der Meinung anderer abhängig. Fachleute sprechen in diesem Zusammenhang sogar von einer Sucht nach Anerkennung, was zu einem Verlust von Selbstachtung und in die Opferrolle führt.

Oftmals sind Frauen, die neu in eine Familie kommen, unsicher und wollen alles richtig machen. Etwas anders machen als bisher, heisst nicht, dass das «Alte» schlecht war, sondern lediglich, dass es auch andere Wege gibt.

Wohnrecht, Pflegeleistungen und Schutz der Miterben



Martin
Goldenberger

Wenn eine Frau einen Bauern heiratet und in den Hof quasi einheiratet, sind im Wohnen und Arbeiten durch das Erb- und das bäuerliche Bodenrecht eine Fülle von Rahmenbedingungen gesetzt, die den Weiterbestand des Hofes sichern sollen. Wie einfach war doch früher noch die Regelung des Wohnraums für die Pensionszeit. Der Bauernhof wurde der nachfolgenden Generation im hohen Alter abgetreten, wenn sich der «Jungbauer/Bäuerin» zuerst als Pächter bewiesen hatte. Die Einräumung eines Wohnrechts zugunsten der abtretenden Generation war nicht eine Verhandlungssache, sondern Voraussetzung. Diese «gute alte Zeit» war dann aber doch nicht immer so gut und schon gar nicht unproblematisch. Die heutigen Regelungen für die Wohnnutzung werden meist nicht mehr aus dem Grund der Existenzsicherung

abgeschlossen, sondern sind oftmals von steuerrechtlichen Überlegungen geprägt. Auch möchte die junge Generation keine Wohnung lebenslang mit einem Recht der Eltern belastet haben. Die Eltern ihrerseits erwägen eventuell später ins Dorf oder in eine Alterswohnung zu ziehen und haben nicht die Absicht, bis ins hohe Alter auf dem Betrieb zu arbeiten.

Pflegedienstleistungen

Früher wurden oftmals Verpfändungsverträge abgeschlossen (OR Artikel 521 ff). Den Begünstigten wurden nebst dem Wohnrecht auch das Recht eingeräumt, das Essen kostenlos am Familientisch des Hofnachfolgers einzunehmen. Hartnäckig hält sich die Ansicht in der bäuerlichen Bevölkerung, dass das noch heute so ist. Dies ist nicht so. Nutznießungs- und Wohnrecht regeln einzig die Nutzung des Wohnraumes. Die

heute Absicherung mit AHV und Krankenkasse erfordert keine Pfrundverträge mehr. Pfrundverträge stellen finanziell ein hohes Risiko dar und könnten die Belasteten ruinieren. Übersteigen die Leistungen das normale Mass, welche Kinder ihren Eltern erbringen, kann später von den Miterben eine Entschädigung gefordert werden. Besser ist es, dies bereits zu Lebzeiten mit den Eltern zu regeln. Keine Entschädigung ist bei Pflegeaufwendungen im üblichen Rahmen vorgesehen, zum Beispiel bei gelegentlicher Pflege, Einkaufen oder Transporte zum Arzt. Erbringen Nachkommen oder vor allem Schwiegertöchter einem Pflegebedürftigen dauernd Hilfeleistungen, empfiehlt es sich, in einem Vertrag die Entschädigung zu regeln. Eine effektive Abrechnung anhand eines Rapports auf Stundenbasis entspricht der heutigen Praxis. Pflegeleistungen durch

Respekt als Basis

Jede Generation hat das Recht und die Aufgabe, ihr eigenes Profil zu entwickeln. Leichter fällt dies, wenn die Aufgaben und Verantwortungsbereiche klar geregelt sind. Es profitieren alle, wenn nicht bei jeder Entscheidung darum gerungen werden muss, wer das Sagen hat. Die Übernehmer respektieren, was die Übergeber alles geleistet haben und die Übergeber, dass jeder seine Erfahrungen selber machen muss. Dies fällt leichter, wenn die ältere Generation sich neue Betätigungsfelder ausserhalb des Betriebes sucht. Auf den ersten Blick ist die Mitarbeit der Übergeber unverzichtbar und praktisch. Aber wer mitarbeitet, will auch mitreden. Solange man mitreden nicht als «dreinreden» empfindet, kann die Situation hilfreich sein. Schliesslich hat die ältere Generation mehr Lebenserfahrung. Bei der Kinderbetreuung gibt es keine praktischere Lösung als die Betreuung durch die Grosseltern zu Hause. Die Nähe zwischen Enkeln und Grosseltern ist einer der wichtigsten Vorteile im Zusammenleben der Generationen. Aber auch die Kindererziehung wird häufig zum Konfliktfeld. Kinder merken schnell, wenn bei den Grosseltern andere Regeln gelten als



bei den Eltern. Das macht nichts aus, so lange nicht wesentliche Erziehungsgrundsätze tangiert werden. Diese sollte man vorher abklären und respektieren.

Missverständnisse ausräumen

Wie in jeder Beziehung entstehen Probleme häufig durch Missverständnisse. Der Mensch neigt dazu, Gehörtes und Taten zu interpretieren und zwar meistens mit Bezug auf bisher Erlebtes. Die Schwiegermutter nimmt die Wäsche der Schwiegertochter im Garten ab, weil sie ihr helfen will. Diese fasst dies als un-

ausgesprochenen Vorwurf auf, sie habe die Wäsche vergessen. Anstatt sich über die Hilfe zu freuen, fühlt sie sich gemässregelt. Sie sollte ihre Gefühle ihrer Schwiegermutter mitteilen, damit die ihr erklären kann, wie es gemeint war. Wenn sie dabei mit einer Ich-Botschaft spricht wie zum Beispiel «Ich habe ein schlechtes Gewissen, wenn du meine Wäsche abnimmst» anstatt zu sagen «Du musst meine Wäsche nicht abnehmen, ich vergesse sie nicht», könnten die beiden nachher abmachen, dass sie jeweils um Hilfe bitten oder die Hilfe antragen.

Einheiraten auf einen Betrieb ist für junge Frauen nicht einfach. Es braucht gegenseitigen Respekt.

Bild: landpixel.eu

Autorin Eva Flückiger ist Beraterin am landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg, Grangeneuve 31, 1725 Posieux

Bei Fragen können sich die Bäuerinnen an die kantonalen landwirtschaftlichen Beratungsstellen wenden.

INFOBOX

www.ufarevue.ch 9 · 13

Angehörige ohne berufliche Qualifikation sind mit einem Bruttostundensatz zwischen 30 bis 40 Fr. zu entschädigen (BGer 131 V 331, BGer 4C.27 6/2001, BGer4A_500/2009).

Schutz der Miterben

Wird einem Erben bei der Teilung ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Anrechnungswert zugewiesen, der unter dem Verkehrswert liegt, hat jeder Miterbe bei einer Veräusserung innert 25 Jahren nach dem Erwerb Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Gewinn. Der gesetzliche Gewinnanspruch kann durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben oder geändert werden (Art. 35 BGGB).

Das Gewinnanspruchsrecht nach Artikel 28 BGGB gilt nur im Erbfall von Gesetzes wegen. Bei einer lebzeitigen Hofübergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks muss das Gewinnanspruchs-

recht explizit im Kaufvertrag vereinbart werden. Der teilbare Gewinn ist nach Erbquoten (Art. 28 Abs. 1 BGGB) zu verteilen. Sofern der Verkäufer noch lebt, fällt ihm der gesamte teilbare Gewinn zu. Zu einer Veräusserung zählen nach Art. 29 BGGB der Verkauf und jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einem Verkauf gleich kommt (Tausch). Aber auch eine Enteignung (unfreiwillige Abgabe von Land zugunsten der öffentlichen Hand), eine Zuweisung zu einer Bauzone oder die Zweckentfremdung (Umwandlung Scheune in Wohnung).



Ein Wohnrecht gehört oftmals zur Altersvorsorge.

Autor Martin Goldenberger ist Immobilien-Schätzer mit eidgenössischem Fachausweis und leitet den Bereich Schätzungen des Bauernverbands, Brugg

INFOBOX

www.ufarevue.ch 9 · 13